

INITIATIVE HOHER ODENWALD (IHO) e.V.

Gemeinnütziger Verein für Landschaftsschutz und Erhalt der Artenvielfalt
Postfach 1148 | 69428 Waldbrunn
Geschäftsstelle: Unterhöllgrund 3 | 69429 Waldbrunn
Mail: initiative@hoher-odenwald.de | Web: www.hoher-odenwald.de



IHO e.V. * Postfach 1148 * 69428 Waldbrunn

Regierungspräsidium Darmstadt
64278 Darmstadt

Errichtung u. Betrieb von 5 Windenergieanlagen („Windpark Würzburg“) in
Michelstadt / Würzburg | UVP-Scopingtermin zum Genehmigungsverfahren nach § 4
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 19 Abs. 3 BImSchG

Sehr geehrte Damen und Herren,

Waldbrunn, 16.10.2017

Wir bedanken uns für die Einladung zum Scoping-Termin zum
Genehmigungsverfahren nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in
Verbindung mit § 19 Abs. 3 BImSchG in Bezug auf Errichtung und Betrieb von
fünf Windenergieanlagen („Windpark Würzburg“) in Michelstadt / Würzburg am
16. Oktober 2017 im Regierungspräsidium Darmstadt,

Die **Initiative Hoher Odenwald - Verein für Landschaftsschutz und Erhalt der Artenvielfalt e.V. (IHO)** mit Geschäftsstelle Unterhöllgrund 3, 69429 Waldbrunn, ist eine durch das Umweltbundesamt anerkannte Umweltvereinigung nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz. Zweck des Vereins ist die ideelle und dauerhafte Förderung der Ziele des Umweltschutzes und der Ziele des Naturschutzes sowie der Landschaftspflege, *insbesondere* die Erhaltung von Natur, Artenvielfalt, Landschaft, Kultur, Gesundheit, Erholungswert und Lebensqualität des Odenwales sowie auch die von weiteren Regionen. Der Verein ist satzungsgemäß landesweit in den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Bayern tätig. Die Bezeichnung „Hoher Odenwald“ im Namen des Vereins entspricht keiner naturräumlichen Einheit, sondern steht sinnbildlich für naturnahe Lebensräume mit Mittelgebirgscharakter insbesondere in den ländlichen Regionen und Metropolregionen der genannten Bundesländer.

Zum **Vorhaben „Windpark Würzburg“** äußern wir insbesondere folgende Bedenken und bitten um Berücksichtigung im BImSchG-Verfahren und bei der Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG.

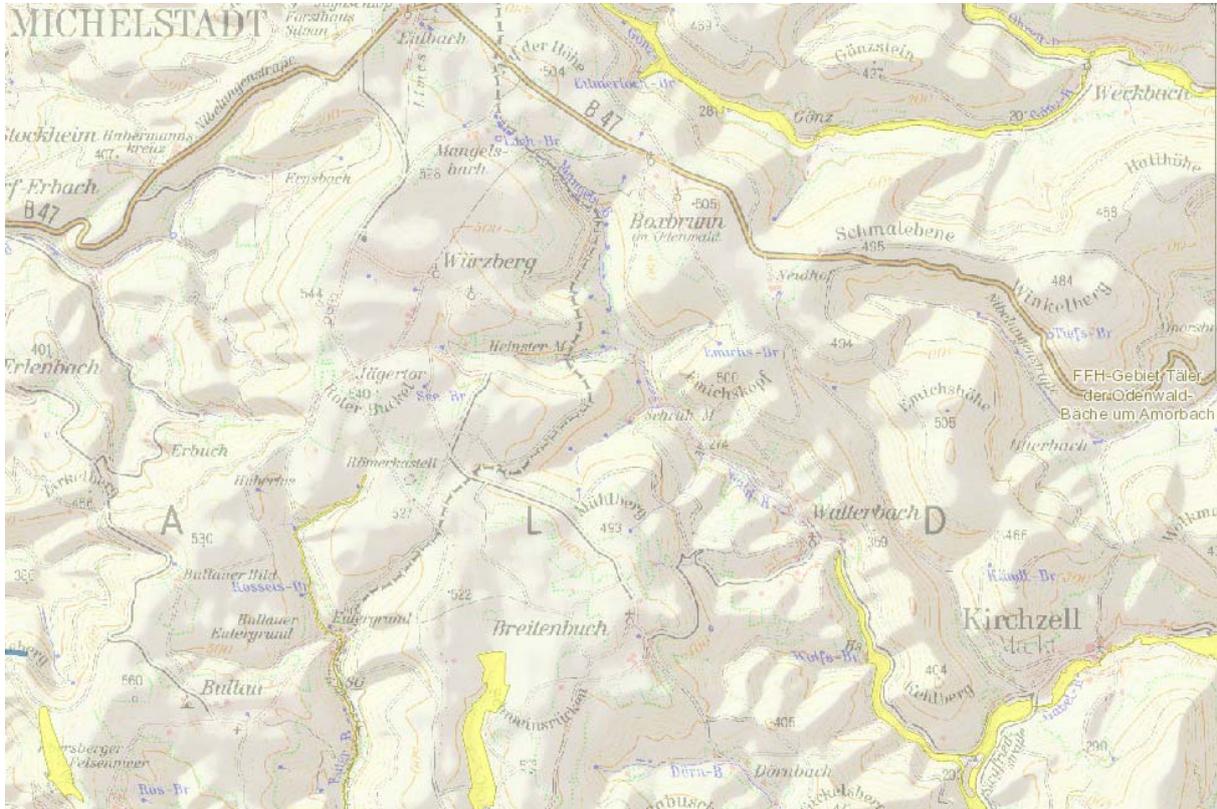
Schutzgut Biologische Vielfalt – Fauna und Flora

Das vorgesehene Plangebiet hat maßgeblichen Anteil am räumlich-funktionalen Areal, das von einer **lokalen Schwarzstorch-Population im Raum Odenwald** mit Schwerpunkt im südlichen und östlichen Mittelgebirgsraum mitsamt seinen naturräumlichen Nachbargebieten genutzt wird. Das Gebiet um Würzburg ist als Teilraum eines Aktionsraums bzw. Funktionsraums für diese **Anhang-I-Art der Vogelschutz-Richtlinie** einzuordnen, wie sich aus zahlreichen Beobachtungen in den letzten Jahren ergibt. Im betreffenden Gebiet wurde mindestens 1 Brutpaar bzw. Revierzentrum mit Brutstätte nachgewiesen. Dieser Nachweis schließt neben Brutreviernachweis ab 2015/2016 auch die **Brutsaison 2017** mit ein, wie sich insbesondere aus Raumnutzungsanalysen und Flugbeobachtungen ergeben hat (wie u.a. in einem Gutachten von D. BERND 2017 sowie in einem Bericht von G. GERMANN, VSW, (in Arbeit) zusammengestellt).

Bereits im Jahr 2015 kategorisiert ein Gutachten des Büros für faunistische Fachfragen das betreffende Plangebiet bei Würzburg/Boxbrunn aufgrund ausgeprägter Flugbewegungen des Schwarzstorchs als „*nördlichen Teil eines home ranges*“, also eines Aktionsraumes in diesem Gebiet.

Weitere Beobachtungen im Rahmen einer Raumnutzungsanalyse im Auftrag der IHO in der Saison 2017 machen deutlich, dass durch nachgewiesene Schwarzstorch-Nahrungsflüge, die mitunter 10 bis 20 km zwischen Nahrungs- und Bruthabitaten umfassen können, auch großräumige Beziehungen eine wichtige Rolle im räumlich-funktionalen Zusammenhang der lokalen Schwarzstorch-Population insbesondere im südlichen und östlichen Odenwald spielen, so konnte etwa im Juli 2017 ein Nahrungsflug (Thermikflug) eines Schwarzstorches mit Beute im Kropf beobachtet werden, der etwa aus dem Raum Höllbach-Reisenbach weit nach NNO und nördlich vom Eduardsthal (Hesseneck) zu einem Brutrevier führte, welches möglicherweise mit dem Bruthabitat im Würzberger Raum identisch ist (vgl. hierzu M. HAHN 2017 (in Arbeit) in Koop. mit P. REUFSTECK u. C. ROHDE).

Zudem ist das betreffende WEA-Plangebiet bei Würzburg umgeben von **FFH-Bachläufen** (siehe Karte: gelb markiert), die natürlich als essenzielle Nahrungshabitate für den Schwarzstorch dienen und die Raumnutzung im Nahbereich zwangsläufig prägen – und zwar aufgrund ihrer topographischen Fixierung *unveränderbar* durch Anlage künstlicher Teiche o.ä.



<http://www.geodienste.bfn.de/schutzgebiete/#?centerX=3504670.691?centerY=5500030.599?scale=25000?layers=513>

Das betreffende Plangebiet liegt somit zentral **zwischen mindestens vier essenziellen Nahrungshabitaten** für die Art Schwarzstorch. Ergänzend zur Raumnutzung, die sich aus Revierzentren und Horststandorten ergibt, wird dieser Funktionsraum also maßgeblich vom räumlich-funktionalen Zusammenhang, insbesondere den Bachläufen bestimmt.

Auch die **FFH-Verträglichkeit** durch eine zu erwartende Verschlechterung des Erhaltungszustands von außen ist somit in der UVP und im BImSchG-Verfahren angemessen zu berücksichtigen, insbesondere weil die Anhang-I-Art Schwarzstorch als Endglied einer Nahrungskette unmittelbar an die FFH-Bachläufe gekoppelt ist.

EU-rechtlich geschützte **FFH-Arten** sind in ihrer Bedeutung zudem intensiv zu untersuchen: **Fledermaus-Arten, Gelbbauchunke, Haselmaus** usw. Ausnahmeregelungen sind im Kontext neuerer EuGH-Entscheidungen kritisch zu prüfen.

Maßgeblich wäre von WEA im Raum Würzburg das **Vogelschutzgebiet 6420-450 Südlicher Odenwald** betroffen, in dem der Schwarzstorch – neben Eulen, Spechten und dem Wanderfalken als Zielarten - mittlerweile eine sehr wichtige Rolle spielt.

Die Bedeutung des Schwarzstorchs spiegelt sich offenbar auch darin wieder, dass im Steckbrief des Bundesamts für Naturschutz zum Zeitpunkt des Erstellens dieser Stellungnahme der Schwarzstorch mit aufgenommen wurde.

Auszug:

Steckbriefe der Natura 2000 Gebiete

6420-450 Südlicher Odenwald (EU-Vogelschutzgebiet)

■ **Bundesland**

Hessen

■ **Region und Gebietsgröße**

kontinentale Region
8.939,81 ha

■ **Vogelarten**

Vogelarten	
Gruppe	Artname
Anhang I Vogelarten	Aegolius funereus, Alcedo atthis, Ciconia nigra , Dryocopus martius, Falco peregrinus, Glaucopteryx holbrooki, Picus canus
Zugvögel	Falco subbuteo, Scolopax rusticola

■ **Beschreibung**

Großer, geschlossener, unzerschnittener Mittelgebirgswald auf Buntsandstein mit bodensaurem Buchenwald, Fichten- und Kiefern-mischwälder inkl. größerer Altbestände mit v. Wald umsäumten Wiesen, randlich gelegenen Felswänden u. Abschnitt der Mümlingau.

[http://www.bfn.de/4624.html?tx_n2gebiete_pi1\[detail\]=spa&tx_n2gebiete_pi1\[sitecode\]=DE6420450](http://www.bfn.de/4624.html?tx_n2gebiete_pi1[detail]=spa&tx_n2gebiete_pi1[sitecode]=DE6420450)

Mit Sicherheit wäre es nach heutigem Kenntnisstand explizit gerechtfertigt bzw. unserer fachlichen Einschätzung nach erforderlich, den Schwarzstorch in das Gebietsstammbblatt als relevante Art mit aufzunehmen.

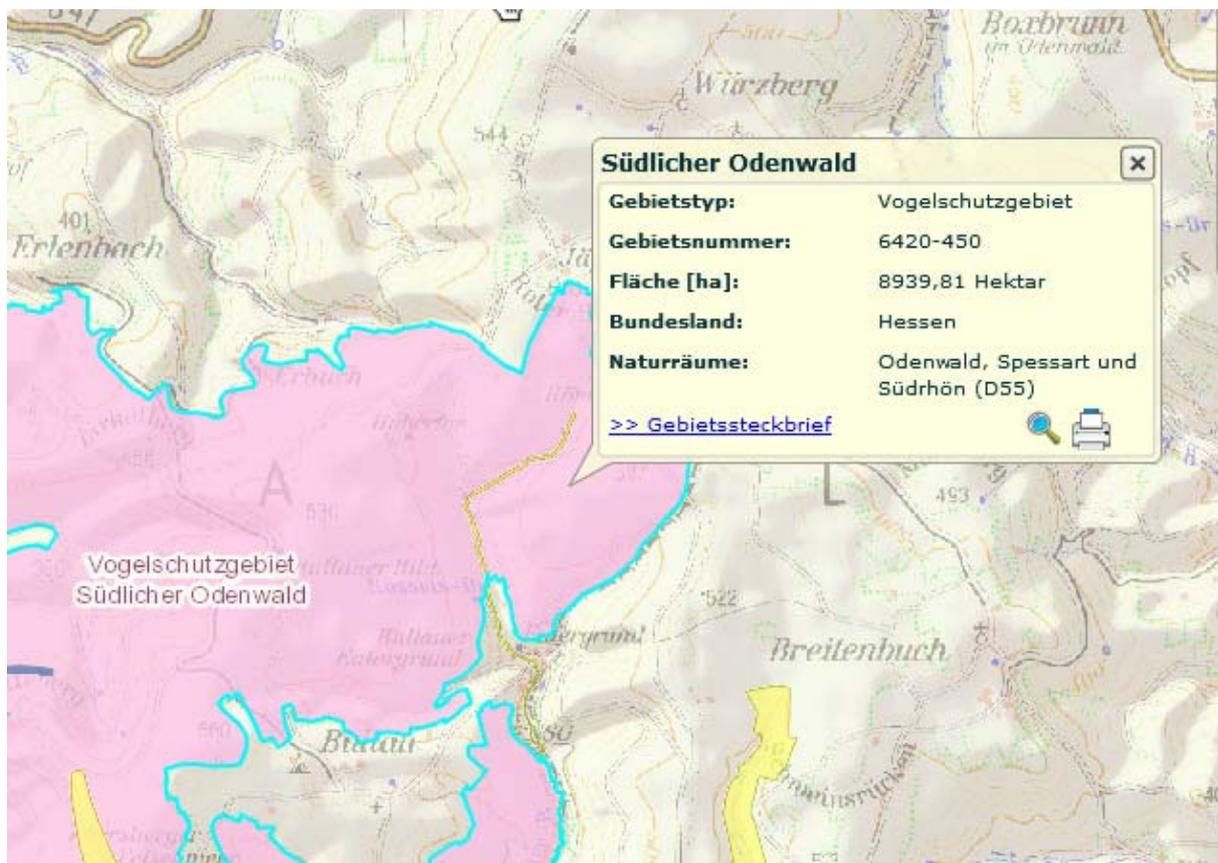
Aufgrund des sehr viel größeren Aktions-/Funktionsraums der Odenwälder Schwarzstorch-Population, der ja *weit* über das VSG Südlicher Odenwald hinausgeht, wäre folgerichtig auch an eine Ausweitung des VSG zu denken, die mindestens dem ursprünglich gemeldeten IBA-Gebiet entsprechen sollte, welches ja ebenfalls schon weitaus größer war (im Westen bis etwa zum Ulfenbach-/Eiterbachtal) als das dann formell ausgewiesene VSG-Areal.

Hierbei spielt sicherlich auch das Stichwort "**faktisches Vogelschutzgebiet**" (nach heutigen Kenntnissen besonders auch für den Schwarzstorch) eine wichtige Rolle, die es, wie auch seit etwa 2014/15 im badischen Odenwald, unserer Einschätzung nach dringend zu prüfen gilt.

Eine entsprechend vorsorgliche Prüfung gemäß **Vogelschutz-Richtlinie (Artikel 4 Abs. 4 Satz 1 VRL)** sollte hier frühzeitig einbezogen werden.

Laut der aktuellen Zusammenfassung von D. BERND, an der viele weitere Akteure mitgewirkt und ihre Kenntnisse und Daten beigesteuert haben, kann/muss von einem Minimalbestand von ca. 14 Revierpaaren der Art sowie etwa 5 revierhaltenden Schwarzstörchen für den hessisch-badisch-bayerischen Odenwald ausgegangen werden.

Von WEA-Planungen bei Würzburg wäre also die lokale Schwarzstorch-Population sowie die Schutzgebietskulisse des VSG Südlicher Odenwald massiv betroffen. Hinzu kommen allerdings in erheblichem Maße auch **weitere Anhang-I-Arten (Rotmilan, Wespenbussard u.a.)** sowie **national geschützte Arten**, nicht zuletzt auch die bisherigen **Zielarten** des VSG, einerseits mit dem **Wanderfalken**, andererseits maßgeblich durch Störungen und Folgewirkungen für die Reproduktionsrate auch die **Eulen und Spechte**.



<http://www.geodienste.bfn.de/schutzgebiete/#?centerX=3506850.200?centerY=5500658.986?scale=50000?layers=515>

Besonderes Gewicht ist daher auf die **Natura-2000-Verträglichkeitsuntersuchung** zu legen.

Für die Prüfung im Rahmen des BImSchG-Verfahrens sowie der UVP müssen daher insbesondere für den Schwarzstorch sowohl **Revierzentren** und **Brut- und Lebensstätten** als auch **räumlich-funktionale Wechselwirkungen** im Kontext der essenziellen **Nahrungshabitate** untersucht werden.

Es wird zudem gefordert, dass von den Antragstellern in Aussicht gestellte **Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung** – gegebenenfalls auch **CEF-Maßnahmen** – mit dem BImSchG-Antrag bereits *detailliert ausgearbeitet* vorzulegen sind, um deren Erfolgsaussicht behördlich adäquat einschätzen zu können.

Ausnahmeregelungen sind gemäß BNatSchG entsprechend restriktiv und im Kontext der Vogelschutz-Richtlinie bei Anhang-I-Arten kritisch zu würdigen (vgl. „Polen-Urteil“ des EuGH 2012).

Im Rahmen der UVP ist dieser Kontext ebenfalls hinsichtlich der **Kumulationseffekte** durch zahlreiche in Planung oder in Bau oder Betrieb befindliche oder in Regional- und Bauleitplänen bereits dargestellte WEA-Flächen zu ermitteln und zu bewerten.

Zudem sind die Auswirkungen auf realistische **mittel- und langfristige Zeiträume** – bei WEA etwa auf eine Laufzeit von 30 Jahren – zu ermitteln und zu bewerten und somit angemessen zu **prognostizieren**.

Explizit fordert die IHO, dass **insbesondere für die Schwarzstorch-Untersuchungen nachweislich in Fachkreisen anerkannte Art-Spezialisten herangezogen werden müssen.**

Im Jahr 2017 haben in Baden-Württemberg die Verbände BUND, NABU und LNV einen **Gutachtencheck** zur Qualität von Windenergie-Gutachten durchgeführt, die - veröffentlicht im September 2017 - zu folgenden wesentlichen Kritikpunkten kommt:

b) Quantitative Analyse

Verfahren		Prüf- kriterien	davon bewertbar	davon erfüllt	davon teilweise erfüllt	nicht erfüllt	nicht erfüllt mit hoher Bedeutung	Dieses Gutachten erfüllt zu x % die Vorgaben der LUBW
# 1	Vögel	38	37	17	14	6	5	40%
	Fledermäuse	60	40	14	13	13	10	
	Insgesamt	98	77	31	27	19	15	
# 2	Vögel	38	37	15	15	7	5	37%
	Fledermäuse	60	33	11	15	7	4	
	Insgesamt	98	70	26	30	14	9	
# 3	Vögel	38	36	17	16	3	1	43%
	Fledermäuse	60	45	18	14	13	9	
	Insgesamt	98	81	35	30	16	10	
# 4	Vögel	38	38	15	14	9	5	29%
	Fledermäuse	60	37	7	18	12	8	
	Insgesamt	98	75	22	32	21	13	
# 5	Vögel	38	37	23	12	2	2	56%
	Fledermäuse	60	53	27	21	5	4	
	Insgesamt	98	90	50	33	7	6	
# 6	Vögel	38	38	12	13	13	8	28%
	Fledermäuse	60	23	5	11	7	3	
	Insgesamt	98	61	17	24	20	11	
# 7	Vögel	38	38	10	19	9	5	32%
	Fledermäuse	60	47	17	21	9	5	
	Insgesamt	98	85	27	40	18	10	
# 8	Vögel	38	36	20	14	2	0	55%
	Fledermäuse	60	47	26	18	3	2	
	Insgesamt	98	83	46	32	5	2	



Die repräsentativ ausgewählten Gutachten erfüllen lediglich zwischen 28 % und max. 56 % die Vorgaben der LUBW.

c) Wesentliche Kritikpunkte

Wiederholte Kritikpunkte bei Fledermäusen:

- Fehlende/unzureichende Netzfänge
- Fehlende Schwärmkontrolle
- Fehlende Raumnutzungs-Telemetrie

Wiederholte Kritikpunkte bei Vögeln:

- Methodik/Vorgehen bei Raumnutzungsanalyse: Abweichen von Erfassungszeiten/-häufigkeiten, Interpretation der Raumnutzungsanalyse

Häufige Mängel in der Dokumentation/Nachvollziehbarkeit:

- Beobachtungsstandpunkte, Zeiten und Witterungsbedingungen
- Synchronbeobachtung – wann und wie, Zahl der Personen
- Kartenmaßstäbe
- Qualifikation des ausführenden „Feldpersonals“



Methodische Mängel sowie die für die Beobachtung ausgewählten Erfassungszeiten und Checkpoints zählen zu den wesentlichen Defiziten bei der gutachterlichen Kartierung von Vögeln für die Windenergie-Planung. Hinzu kommt eine nicht ausreichende Qualifikation des Feldpersonals.

(Quelle: Auszug aus einer Pressekonferenz von BUND, LNV und NABU am 7. Sept. 2017 in Stuttgart)

Solcherart Zustände sind – wie auch der Rechtsbehelf der IHO zum WEA-Vorhaben am Stillfüssel zwischen Eiterbach- und Ulfenbachtal im Kreis Bergstraße im Zuge der anstehenden Gerichtsentscheidungen wohl noch weiter veranschaulicht wird – beim Vorhaben Würzburg und allen weiteren WEA-Vorhaben stringent zu vermeiden bzw. zu optimieren.

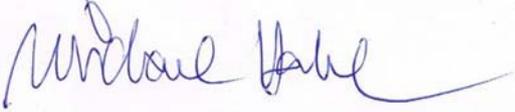
Schutzgut Wasser

Mit der FFH-Schutzkulisse ist im Übrigen auch maßgeblich das **Schutzgut Wasser** betroffen, für das im Verhältnis zu **Grundwasserströmungen, Klüften, Verwerfungen** und ggf. **Vertikalversatz** Verschlechterungen für die FFH-Gewässerqualität *auszuschließen* sind, auch in Bezug auf **langzeitliche Prognosen**.

Dies betrifft sowohl **Verunreinigungen durch Bau und Betrieb** inklusive der Zuwegungen, als auch vielfältige Kontaminationen für **Grund- und Oberflächenwasser**, die sich aus Bestandteilen der Beton-Bauwerke und Fundamente ergeben: Schwermetalle, Arsen, Calcit-Einwirkungen auf den pH-Wert usw.

Weitere Schutzgüter werden hier Arbeitszeit-bedingt nicht gesondert aufgeführt, ohne diese jedoch in ihrer Bedeutung für das BImSchG-Verfahren und für die UVP abzumildern, so spielen insbesondere auch Effekte und Wechselwirkungen für das **Schutzgut Landschaftsbild**, das **Schutzgut Sach- und Kulturwerte** oder das **Schutzgut Gesundheit** inklusive **Schallausbreitung** eine maßgebliche Rolle, die es zu prüfen gilt.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Hahl M.A., Geograph
1. Vorsitzender



Dr. Dorothea Fuckert
2. Vorsitzende